

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Band: 136 (1999)

Artikel: Alltag in der neuen Republik : ehemalige Untertanen in der
Wahrnehmung des Aufklärers Johann Melchior Aeppli

Autor: Cathomas, Maya

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alltag in der neuen Republik

Ehemalige Untertanen in der Wahrnehmung des Aufklärers Johann Melchior Aepli

Einleitung

Am 17. März 1799 meldete der Distriktsstatthalter von Gottlieben, Johann Melchior Aepli, dem Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau: «Mit heute beendige ich die Organisation der Munizipalitäten in dem untern Theil dieses Districts, und es war sehr nothwendig, in den meisten Gemeinden selbst gegenwärtig zu seyn, um das gedrückte Volk zu beruhigen, zu trösten, zur gesetzmässigen Ordnung und Ruhe zu ermuntern, und ihm in allen billichen Sachen unsre Unterstützung, Rath und Beyhülfe zu verheissen. Überall ward ich mit Freuden aufgenommen, und dankbar entlassen, so dass ich Ihnen davon die beruhigendste Nachricht geben kann.»¹ Diese Briefstelle fasst präzise die unterschiedlichen Funktionen eines Distriktsstatthalters zusammen: Als Repräsentant der helvetischen Regierung hatte er die neue Ordnung in seinem Distrikt bekannt zu machen, für ihre Durchsetzung zu sorgen und die öffentliche Ruhe sicherzustellen. Als direkter Vertreter des Regierungsstatthalters im Distrikt war er aber auch Ansprechperson für die Bevölkerung mit ihren Sorgen und Nöten. Über den Erfolg seiner Bemühungen und über das Befinden und Verhalten der Bürgerinnen und Bürger musste er regelmässige Berichte erstatten.

Johann Melchior Aepli war prädestiniert für dieses Amt: Als Arzt und Geburtshelfer hatte er einen direkten Zugang zur Bevölkerung; als Gründer verschiedener gemeinnütziger, landwirtschaftlicher und medizinischer Gesellschaften in Diessenhofen, Schaffhausen und Gottlieben war er ein Verfechter aufgeklärter patriotischer Ideen.² Aepli wirkte auch über die Zeit der Helvetik hinaus als Politiker: Von 1803 bis 1809 war er Distriktspräsident³ von Gottlieben und Vizepräsident des Sanitätsrates; bis 1813 gehörte er zudem dem Kantonsrat an.

Das eingangs zitierte Schreiben gehört zu einem Quellenbestand, der 23 Berichte über die Situation im Distrikt Gottlieben zur Zeit der Helvetik von Aepli an

seine vorgesetzte Behörde enthält.⁴ Weitere Berichte von ihm finden sich unter den Zuschriften an die kantonale Verwaltungskammer.⁵ Dieses Quellenmaterial bietet die Möglichkeit, Näheres über den Alltag der Bevölkerung im fraglichen Zeitraum zu erfahren: Von welchen Gegebenheiten, Sorgen und Nöten wurde das Leben bestimmt? Wie sind diese Menschen mit Belastungen umgegangen? Welche Handlungsspielräume wurden genutzt, welche Strategien entwickelt, um sich Erleichterungen zu verschaffen? Auf welche Akzeptanz stiess der neue Staat in der Bevölkerung? Wurde der Statuswechsel vom Untertan zum Bürger wahrgenommen und genutzt?

Was in diesen Quellen über die Befindlichkeit der Bevölkerung vermittelt wird, ist mehrfach gefiltert durch Aeplis Wahrnehmung, die geprägt war von seiner Doppelfunktion als Repräsentant der Regierung und als Fürsprecher der Bevölkerung, aber auch durch sein Selbstverständnis als aufgeklärter Patriot und nicht zuletzt durch seine Zugehörigkeit zum wohlhabenden Bildungsbürgertum. Diesen Filter gilt

1 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 17. März 1799. – Die territoriale Aufteilung der Kantone zu Beginn der Helvetik in verwaltungstechnische Einheiten, in sog. Distrikte, entspricht geographisch etwa den heutigen Bezirken. Die Distrikte waren ihrerseits unterteilt in Munizipalgemeinden, die nach dem Willen des Grossen Rates rund tausend Bürger umfassen sollten und sich meistens aus mehreren einfachen Gemeinden zusammensetzten. Zu den Aufgaben einer Munizipalität vgl. z.B. Gnädinger, Beat; Spuhler, Gregor: Frauenfeld. Geschichte einer Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Frauenfeld 1996, S. 22.

2 Vgl. zu biografischen Angaben über Aepli und zu seiner Rolle als Medizinalreformer auch den Aufsatz von Christian von Burg und Simone Desiderato in diesem Band.

3 Das Amt des Distriktspräsidenten existierte im Thurgau von 1803–1814; es umfasste die Funktionen von Distriktsstatthalter und Distriktsgerichtspräsident.

4 StATG 1'13'5, Zuschriften des Distriktsstatthalters von Gottlieben, 1798–1803.

5 Für diesen Aufsatz wurden konsultiert: StATG 1'43'1–4.

es beim Lesen des Materials zu erkennen und für die Interpretation zu nutzen. Möglich wird das, indem Irritationen, ausgelöst durch inhaltliche Widersprüche und sprachliche Auf- oder gar Ausfälligkeiten, als nicht intendierte und gerade deshalb wesentliche Aussagen im Hinblick auf die Fragestellungen ernst genommen werden. Die Verlaufslinie solcher Brüche gibt nicht nur Auskunft über die Position, aus der heraus Aepli ein Thema wahrnimmt, sie erlaubt ebenso Vermutungen darüber, wo und warum Aspekte von «Realität» ausgeblendet werden. Um diese ebenfalls ins Blickfeld zu holen und Aeplis Berichterstattung zu relativieren, werde ich seinen Aussagen und Interpretationen die jeweilige Sicht der betroffenen Bürger gegenüberstellen, soweit diese überhaupt in die Quellen eingegangen ist. Zur Verdeutlichung und Differenzierung eines Problembereiches werde ich zudem Stimmen heranziehen, die via Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik überliefert sind.⁶

«Eine menschenbeglückende Constitution»

Im Frühjahr 1799 reichten verschiedene Gemeindevorsteher aus dem evangelischen Kirchspiel Ermatingen der Verwaltungskammer eine Petition ein, in der sie die Amtsenthebung des alten Pfarrers verlangten und eine Neubesetzung der Stelle mit einem fähigen, jungen Kandidaten vorschlugen. Anhand dieser Bittschrift soll gezeigt werden, wie die Petenten volksaufklärerische Ideen und Ideale der Reformelite des 18. Jahrhunderts und deren Sprache geschickt benutzten, um eigene, anders gelagerte Interessen durchzusetzen: «Es ist unbegreiflich, dass B[ürger] Pfarrer Stäger [= Jakob Steger], der nie studiert hat, und in keinem wissenschaftlichen Fache bewandert ist, länger der grössten Kirch[gemeinde] des Cantons Thurgau in einem Zeitpunkte vorstehen kann, wo

sich die Aufklärung mit der Religion vorzüglich auff der Kanzel paaren soll, woher alle Lehren am meisten wirken. [...] Oder, sollten wir, vielleicht in ganz Helvetien allein den wohlthätigen Einfluss einer auf Aufklärung gegründeten Religions- und Sittenlehre entbehren, und eine grosse Anzahl junger Bürger verwildert aufwachsen sehen müssen, die nie richtig denken gelehrt, ihrem Vaterland gleichgültige, vielleicht gar schädliche Auswüchse werden könnten. & Nein, so stiefmütterlich wird uns eine menschenbeglückende Constitution nicht behandelt wissen wollen.»⁷

Ein vom Aberglauben befreiter, auf die Vernunft gegründeter Glaube und bürgerliche Tugenden wie Ordnung, Fleiss und Pflichtbewusstsein sollten alle religiöse und politische Willkür beseitigen und die Gesellschaft dem aufklärerischen Ideal der Vollkommenheit und der menschlichen Glückseligkeit näher bringen. Die helvetische Regierung war sich bewusst, dass sie bei der Umsetzung dieses Erziehungsprogramms und zur Förderung der Akzeptanz der neuen Ordnung in der Bevölkerung auf die Unterstützung der Kirche angewiesen war. In einer «Instruktion für Regierungs-Statthalter» vom 10. Mai 1798 weist das Vollziehungs-Direktorium diese an: «Die Geistlichen werdet ihr besonders auffordern, Liebe zur Republik den Gemüthern einzupflanzen; ihr werdet ganz besonders euer Augenmerk auf sie richten, die wohlgesinnten beloben, hingegen die Fanatiker oder Verführer unter ihnen mit all eurer Macht zurückschrecken.»⁸

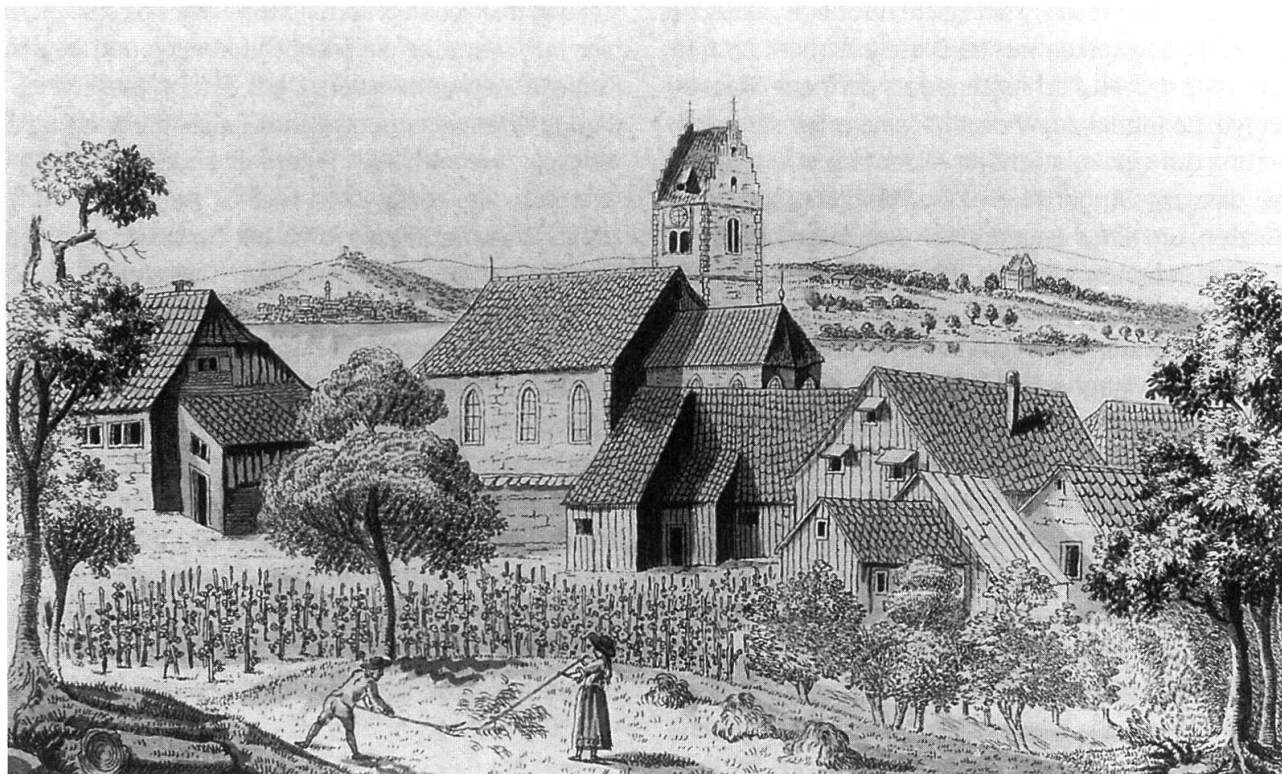
Für das Aufsetzen der Bittschrift hatten die Petenten aus dem Kirchspiel Ermatingen einen versierten Schreiber angestellt, worauf neben der gekonnten Verwendung des aufklärerischen Sprachschatzes und

6 ASHR.

7 StATG 1'43'2, Diverse Unterzeichnete aus Ermatingen, Trimboltingen, Fruthwilen, Mannenbach, Salenstein und Gunterwilen an die Verwaltungskammer, 7. März 1799.

8 ASHR I, S. 1066.

Abb. 1: Die (seit 1546 paritätische) Kirche von Ermatingen, um 1790. – Verschiedene Bürger dieser Gemeinde waren unzufrieden mit dem alten evangelischen Pfarrer und versuchten, mittels einer Eingabe an Distriktsstatthalter Aepli dessen Absetzung zu erwirken.



der elaborierten Syntax auch die klare, fließende Schrift hinweist, die mit keiner der zum grossen Teil recht ungelungenen Unterschriften übereinstimmt. – Weshalb diese sehr sorgfältige, unter Umständen gar mit Ausgaben verbundene Ausführung der Bittschrift? Was waren die eigentlichen Beweggründe für die Einreichung dieser Petition?

Im Vordergrund scheinen zunächst finanzielle Motive gestanden zu haben: «Der 71 Jahre alte Pfarrer, Bürger Stäger zu Ermatingen hat uns wegen seiner täglich zunehmenden Geistesschwäche schon vor einem Jahre in die unausweichliche Nothwendigkeit versetzt, demselben, meistens auf unsere Kosten einen Gehilfen im Pfarrdienste in der Person des Bürgers [Salomon] Breitinger, Sohn des [Mathematik-] Professors [David] Breitinger von Zürich, beyzugeben.»⁹ Da der Thurgau seit bald einem Jahr von französischen Truppen besetzt war, die auf Kosten

der Gemeinden unterhalten werden mussten, ist dieser Versuch, Sparmassnahmen zu treffen, durchaus verständlich. In der Petition sind aber auch Ressentiments ehemaliger Untertanen gegen die alte Ordnung und deren Träger erkennbar: «Die vormalige Aristokratische Verfassung [hat] uns disen Mann aufgedrungen, und als ihren Verehrer beschützt.»¹⁰

Zwei Wochen nach der Einreichung der Petition fand am 21. März 1799 die Invasion der Österreicher bei Konstanz und Stein am Rhein statt. Mit der Besetzung des Thurgaus durch kaiserliche Truppen kehrte für kurze Zeit auch die alte Herrschaftsschicht im Kanton an die Macht zurück. Möglich, dass zumindest ein Teil der Petenten sich dieser Bedrohung der neuen Ordnung bewusst war und mit der Abset-

9 StATG 1'43'2 (wie Anm. 7).

10 Ebd.

zung des alten Pfarrers ein Zeichen für ihre politische Überzeugung setzen wollte. Diese Intention der Bittschrift lässt darauf schliessen, dass der neue Staat zu diesem Zeitpunkt zumindest bei einem Teil der Bevölkerung auf eine relativ hohe Akzeptanz stiess. Sicher ist, dass die Bürger hier einen Handlungsspielraum nutzten, um einen unliebsamen Zustand zu ändern.

Die Petenten stützten ihr Begehren mit einem ärztlichen Attest, das von Johann Melchior Aepli stammte. Dieser listet darin zuerst die Vorzüge des jungen Pfarrvikars auf und legitimiert damit auch als Distriktsstatthalter die Präferenz der Gemeindevorsteher: Der junge Breitinger sei «beliebt auf der Kanzel, fleissig in den Schulen, und erbaulich in seinem Unterricht der Jugend, und in seinem Umgang»¹¹. Anschliessend liefert Aepli ein beeindruckendes Zeugnis menschlichen Einfühlungs- und ärztlichen Diagnosevermögens, legt aber auch unmissverständlich fest, wo seine politischen Sympathien und Antipathien liegen: Der neue Pfarrer hatte nach Auskunft des Arztes den Winter hindurch zuerst an periodischer Starrsucht, anschliessend an einem galligen Nervenfieber gelitten und war von ihm behandelt worden. «Bey Untersuchung der eigentlichen Ursachen fand ich folgende sehr wichtige Umstände: Ein sehr enges melancholisches Stübchen im Pfarrhaus: eine sehr wiederwärtige Gesellschaft und Unterhaltung an dem alten Pfarrer und seiner wunderlichen Frauen: überhaupt Verdruss und eine schlechte Besorgung.» Um gesund zu werden, habe der Patient einer anderen Umgebung bedurft. Der katholische Pfarrer von Ermatingen, Andreas Guldin, sei daraufhin bereit gewesen, dem reformierten Kollegen in seinem Haus ein sehr bequemes Logis anzubieten. Er «behandelt ihn brüderlich; und als Menschenfreund, so dass ich nunmehr keine Zweifel mehr habe, diesen für die Ruhe und das Wohl dieser Gemeinde sehr wichtigen Mann zu erhalten.»¹²

Gegensätze unter dem Symbol der Brüderlichkeit zu vereinen, war ein zentrales Motiv der Selbstdar-

stellung des neuen Staates. Aepli nimmt dieses Motiv hier auf, wenn er die friedliche Vereinigung beider Konfessionen unter einem Dach betont. Diese Vereinigung über weltanschauliche Grenzen hinweg wird möglich, wenn beide Seiten einander als «Menschenfreunde» begegnen. Hier ist Aepli ganz Aufklärer. Er war sich aber offenbar bewusst, dass der Konflikt mit dieser idealistischen Geste allein nicht entschärft werden konnte, gerade in dem Zeitpunkt nicht, wo alliierte österreichische und russische Truppen vor dem Einmarsch in den Thurgau standen. Deshalb wandte er sich in dieser Sache zehn Tage später auch an den Regierungsstatthalter: «In der Kirchgemeind Ermatingen liegt ein glimmender Funke unter der Asche wegen dem alten unbrauchbaren Pfarrer, [...] ist jemals ein guter, rechtschaffener Pfarrer in den Gemeinden nothwendig gewesen, so ist es gewiss in diesem kritischen Zeitpunkt, wo das Volk so sehr gute Führer, und Trost, Hülfe und Rath vonnöthen hat.»¹³

Einquartierungen und Requisitionen

Die Bevölkerung der Helvetischen Republik war sicher stärker mit materiellen Problemen konfrontiert als mit dem aufklärerischen Programm der neuen Verfassung. Der Alltag – nicht nur im Distrikt Gottlieben, sondern im gesamten Thurgau – war während der Helvetik wesentlich bestimmt durch die Verwicklungen in den zweiten Koalitionskrieg und durch die andauernde Besetzung dieses Grenzkantons durch fremde Truppen – beziehungsweise durch die sich daraus ergebenden Belastungen, die weit über 1803 hinaus bestehen blieben.¹⁴ Ein Hauptthema in Aeplis

11 Ebd., Begleitschreiben von Aepli.

12 Ebd.

13 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 17. März 1799.

14 Zu den Belastungen der Bevölkerung durch Einquartierungen vgl. die Aufsätze von Milena Svec und Agatha Keller in

Berichten sind daher Klagen im Zusammenhang mit Einquartierungs- und Requisitionslasten.

Im Herbst 1798 trafen 76 Mann einer französischen Kompanie in Gottlieben ein: «Diese Gemeinde hat 45 Häuser, 72 Haushaltungen, und enthält eine Volksmenge von 278 Seelen, wovon die Hälfte in elenden Stübchen zusammengedrängt arm leben, ohne Terrain, ohne Gemeindsgüter, noch Ansprach an [= Anspruch auf] Holz.»¹⁵ Die Aufteilung der Soldaten «auf die wenigen brauchbaren Häuser» sei «mit grösster Mühe getroffen» worden, meldete Aepli der Verwaltungskammer, trotzdem «haben wir doch mit unserem besten Willen dem Militär keine Satisfaction geben können.» Die Bevölkerung habe den Franzosen, von denen sie «unversehens besucht worden» sei, wie Aepli zu diesem Zeitpunkt noch schreibt, «mit ihrem entbehrlichen Heü, Haber, Stroh, Holz, Brod, Fleisch [...] succurieren» müssen.¹⁶

Die Franzosen verlangten aber nicht nur Unterkunft und Verpflegung für ihre Truppen; im Allianzvertrag vom 19. August 1798 hatte sich die helvetische Regierung auch verpflichten müssen, die französische Armee mit 18 000 Soldaten zu unterstützen. (Zum Vergleich: Zu Beginn der Revolution hatten 14 000 Eidgenossen die Monarchie in Frankreich verteidigt.¹⁷ Soldverträge mit fremden Machthabern abzuschliessen, gehörte zur Tradition der Eidgenossenschaft; einen Teil des männlichen Nachwuchses in fremden Kriegsdiensten zu haben, war absolut normal für viele Schweizer Familien.) Im Spätherbst des Jahres 1798 wurde zudem damit begonnen, eine eigene Milizarmee aufzubauen, wozu vorerst einmal 3000 Soldaten ausgehoben werden sollten. Jede Gemeinde hatte auf 100 Aktivbürger einen vollständig ausgerüsteten Mann zu stellen und diesem monatlich ein Handgeld zu bezahlen.¹⁸ Der Militärdienst scheint aber bei den Bürgern nicht sehr beliebt gewesen zu sein, weder der Dienst in den Hilfstruppen für die Franzosen noch der Dienst in der helvetischen Armee. Um Auseinandersetzungen wegen den

Rekrutierungen zu vermeiden, waren deshalb «die meisten thurgauischen Gemeinden bereit, pro Rekrut jene 168 Franken zu bezahlen, mit denen man sich von dieser unangenehmen Pflicht loskaufen konnte»¹⁹. Das helvetische Direktorium hatte auch eingesehen, dass nicht jeder Schweizer Bürger gerne unter französischem Kommando Dienst leistete – Söldnertruppen wurden deshalb immer von einheimischen Offizieren kommandiert. In einem Schreiben an den Regierungskommissär bei der Armee, Bernhard Friedrich Kuhn, vom 1. Mai 1799 wurde von diesem verlangt, den französischen Obergeneral Balthasar Alexis von Schauenburg zu veranlassen, dass bei allen eigenen Truppen «auch ein helvetischer Offizier angestellt sei, damit dieser den helvetischen Truppen die *Ordres* zukommen lasse, und auf solche Weise ihr unmittelbarer Commandant zu sein scheine»²⁰. Diese Massnahme änderte wohl kaum etwas daran, dass die Militärpflicht unattraktiv blieb. Emigration vor der drohenden Rekrutierung in feindliche Kriegsdienste und Desertion waren deshalb ein Thema, das die helvetische Regierung immer wieder beschäftigte.

Emigration ist dabei allerdings nicht nur als Strategie des Widerstandes gegen die Republik zu sehen, sondern hatte ihren Grund auch in der materiellen

diesem Band. – Rosenkranz, S. 143, weist darauf hin, dass sich viele Gemeinden während der Helvetik wegen den Einquartierungs- und Requisitionskosten bis weit in die Zeit der Mediation hinein verschuldet haben. Viele seien eher bereit gewesen, ihre Gemeindgüter zu versetzen und Geld aufzunehmen, als Steuern zu erheben. «Das hatte eine ungeheure Verschuldung vieler Gemeinden zur Folge. [...] Die Gemeinde Ermatingen hatte beispielsweise noch 1812 eine Einquartierungsschuld von 22 930 fl.»

15 StATG 1'43'1, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 8. Okt. 1798.

16 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

17 Böning, *Revolution*, S. 62.

18 Rosenkranz, S. 133.

19 Ebd.

20 ASHR IV, S. 567.

Not der Ausgewanderten.²¹ Aus einem Schreiben des Präsidenten des Distriktsgerichts Gottlieben an den Regierungsstatthalter erfahren wir Gründe, die zu einer Desertion führen konnten: Die Regierung wird um Nachsicht im Falle von Felix Dütsch aus Tägerwilen gebeten. Dieser habe zehn Monate Militärdienst geleistet, «da ihm kein Sold gegeben, und [er] an allen nothwendigen Bedürfnissen Mangel litte so gieng er weg und nach Hause, um sein Auskommen durch Feld Arbeit zu bekommen»²².

Aepli verwendete sich ebenfalls für einen der Desertion angeklagten Bürger: Gerold Madli sei «unter die Eliten genöthiget» worden, meldete er Johann Tobler, dem Regierungskommissär des Kantons Thurgau²³, obwohl er als einziger Sohn seiner betagten Eltern, für die er «die Hauptstütze des Hauses ist», von Gesetzes wegen gar nicht militärpflichtig sei. Aber er habe «als ein ehrliebender Bürger» seine Pflicht getan «und beharte bis der Feind über die Grenzen getrieben war»²⁴. Daraufhin war Gerold Madli offenbar ohne Erlaubnis nach Hause zurückgekehrt, was als Desertion ausgelegt wurde. Seine Eltern hofften aber, «dass man ihnen ihre einzige Stütze nicht mit Gewalt entziehen» würde. Sie seien auch überzeugt, so Aepli, ihr Sohn sei zu Unrecht angeklagt und «würden deswegen Rekurs beim Kriegsminister und beim Direktorium» einlegen.²⁵ In beiden Quellen wird verständlicherweise nicht Opposition gegen die Regierung oder gegen die fremde Besatzungsmacht als Grund für die unerlaubte Quittierung des Dienstes angegeben, denn Desertion konnte mit dem Tode bestraft werden. Unverfänglichere Begründungen werden vorgebracht: die Überzeugung, seine Pflicht getan zu haben und zu Hause dringend gebraucht zu werden, oder die desolante Lage der Soldaten.

Widerstand gegen die Franzosen oder zumindest mangelnde Bereitschaft, diese als «Befreier» gebührend zu empfangen, zeigt sich aber in einem Schreiben Aeplis vom Herbst 1798. Verschiedene

Bewohner seines Distrikts, so etwa Johannes Weber und die Witwe Anna Regula Dütsch, hatten versucht, ihre Ernte vor dem Zugriff der Franzosen rechtzeitig in Sicherheit zu bringen, das heisst, sie in Geld umzusetzen. Ein Agent meldete Aepli, dass einige Alterswiler und Geboltshauer «ihren Haber verkauft haben; dass solcher nach Bottighofen transportiert worden, wo er auf dem Wasser aufwärts geführt wurde: Wohin? das wisse er nicht»²⁶. Aepli bat die Verwaltungskammer dringend um Anweisungen, wie er in solchen Fällen verfahren sollte, «weil vermuthlich die Ausfuhr aus andern Gemeinden dieser Gegend eben so geschehen wird»²⁷. Aepli befürchtete durch diesen Getreideexport wohl zweierlei: die Verteuerung des Getreidepreises und Schwierigkeiten bei der Erfüllung französischer Requisitionsforderungen.

Ein Jahr später, nach dem zweiten Koalitionskrieg, nachdem nicht nur die Franzosen, sondern auch die Österreicher und Russen «in diesem District fouragiert [und] geplündert»²⁸ hatten, galt Aeplis Hauptsorge entschieden der notleidenden Bevölkerung. Weil die Franzosen weitere Requisitionen verlangten, meldete er der Verwaltungskammer: Die

21 Vgl. Hebeisen, Streit, S. 223–227.

22 StATG 1'13'7, Andreas H. Meyer, Präsident des Distriktsgerichts Gottlieben, an den Regierungsstatthalter, 14. Aug. 1801.

23 Der Zürcher Johann Tobler wurde vom helvetischen Direktorium von Ende September bis Anfang Dezember 1799 mit der kommissarischen Führung des Regierungsstatthalteramts betraut. Dies entsprach dem Zeitraum vom Ende der ersten Interimsregierung bis zum Amtsantritt von Johann Ulrich Sauter als Regierungsstatthalter.

24 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an Regierungskommissär Johann Tobler, 10. Jan. 1800.

25 Ebd.

26 StATG 1'43'1, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 3. Okt. 1798.

27 Ebd.

28 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

mend geriet, nahm Aepli als Distriktsstatthalter besonders deutlich wahr; zwischen den Interessen der Regierung und den Bedürfnissen der Bevölkerung zu vermitteln, wurde für ihn immer schwieriger: «Ich sehe, Bürger Praesident! dass ich mich zum Verderben dieses Districts muss gebrauchen lassen; ich muss das ausübende Instrument dazu seyn; kann nichts verhüten; nichts Gutes mehr befördern.»³¹ Einerseits hatte Aepli – sozusagen als lange Hand der Regierung im Distrikt – den Forderungen der Franzosen zu entsprechen, andererseits war er mit der Überlastung der Bevölkerung direkt konfrontiert. Auch Aepli sah wegen diesen Zuständen Ruhe und Ordnung gefährdet: «Der gemeine Mann fängt an schwierig und unruhig zu werden. Der Beschluss wegen dem Zehenden³², die Einquartierungen, die Requisitionen, das Fuhrwerk, das Schanzen, die Gemeindsauflagen, zu Bestreitung der Gemeindskosten, das theüre Brod, der Mangel an Verdienst, u.s.w. befördert mächtig die Insubordination, und mit ihr die Anarchie.»³³

Die Lastenverteilung unter den Bürgern bzw. zwischen den Gemeinden wurde zudem oft als ungerecht empfunden und gab immer wieder Anlass zu Streit. So hatte die Verwaltungskammer für geleistete Requisitionen Ausgleichszahlungen zwischen finanzkräftigeren und ärmeren Gemeinden angeordnet; diese aber wurden von den vermögenden Munizipalitäten verweigert. «Es entstehen immer mehr in den Gemeinden wegen dem Einquartierungsgeschäfte tumultuarische Auftritte»³⁴, meldete Aepli der Verwaltungskammer. Diese schlug daraufhin vor, die Kriegskostenverteilung nicht auf kantonaler Ebene festzulegen, sondern im Distrikt selber eine «engere» Kommission wählen zu lassen, «welche alle Requisitionalia übernehmen und besorgen muss»³⁵. Der Konflikt bzw. dessen Lösung wurde somit vom Kanton nach unten verschoben. Mit der Einrichtung dieser regionalen Kommission eröffnete sich aber für die Gemeinden auch ein Handlungsspielraum für Selbstregulierung und überkommunale

Zusammenarbeit, der in der zentralistischen Verwaltungsstruktur eigentlich nicht vorgesehen war.³⁶ Und Aepli, ganz Exponent der neuen Ordnung, hatte denn auch gewisse (berechtigte) Bedenken: «Wo sind die Männer, die das Zutrauen des Districts besitzen; die diessmalen nicht mit sich selbst, und mit ihrer eigenen Gemeind zuschaffen haben, und nicht den Vortheil ihrer Gemeind dem der übrigen vorziehen?»³⁷

«Dorfaristocratismus»

Welche Konflikte ergaben sich aus der Möglichkeit, die Lastenverteilung auf regionaler und kommunaler Ebene selber vorzunehmen? Welche Lösungsstrategien wurden dabei angewendet? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Im Frühjahr 1801 meldete Aepli an Regierungstatthalter Sauter: «Einige von den armen Gemeinden dieses Districts überbringen mir Drohungs-Briefe vom Bürger Commissaire Lieb wegen einer alten Anforderung der Gemeinde Ermatingen, wovon ich ein Exemplar beylege.»³⁸ Wenn die betreffenden

31 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 24. Nov. 1799.

32 Von Juni bis September 1799 versuchte die erste Interimsregierung, mit Hilfe der kaiserlichen Truppen die alten ständischen Verhältnisse im Kanton wieder herzustellen. U. a. wurde das Ablösungsgesetz vom 10. Nov. 1798 aufgehoben, und die Bauern mussten die alten Feudalabgaben erneut leisten. – Vgl. dazu den Aufsatz von Milena Svec in diesem Band.

33 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

34 Ebd., 10. Dez. 1799.

35 Ebd., 24. Nov. 1799.

36 Vgl. Manz, S. 75.

37 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 24. Nov. 1799.

38 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungstatthalter, 9. Mai 1801.

Gemeinden den Forderungen Ermatingens nach Ausgleichsleistungen nicht innerhalb einer Woche nachkämen, so wolle Ermatingen mit militärischer Gewalt gegen dieselben vorgehen. So wurde zumindest mündlich gedroht, schriftlich begnügte man sich mit dem Hinweis auf Anzeige an den Regierungsstatthalter. Aepli stellt sich in seinem Schreiben entschieden gegen dieses eigenmächtige Vorgehen: «Von Ermatingen als dem grössten und reichsten Ort im District, mit grossen Gemeindtgütern versehen, und wo einzelne Bürger im Vermögen ganze Agentschaften übersteigen, mag ich kein Wort verlieren. [...] Wenn das nicht Dorfaristocratismus ist, so kenne ich keinen; und ich hoffe, Sie Bürger Regierungs-Statthalter! werden dem Hrn. Sohn des Brgr. Secretaire Liebs, der damals im Dienst der Munizipalität Ermatingen stund, die Execution nicht gestatten.»³⁹ Bürger Christian Merkli, Präsident der betreffenden Munizipalität, stand als Präsident auch der «engeren» Requisitions-Kommission vor. Der Sekretär dieser Kommission, Bürger Lieb, war ein Schwager von Merkli. Ein weiteres Mitglied derselben, das von Aepli erwähnt wird, Bürger Egloff, war Präsident der Munizipalität Gottlieben. Selbstherrliche «Dorfaristokraten» vermögender Gemeinden versuchten hier, ungerechtfertigte Ausgleichsleistungen von ärmeren und daher weniger einflussreichen Gemeinden zu beziehen, indem sie ihr Amt missbrauchten, verwandtschaftliche und freundnachbarliche Beziehungen spielen liessen, auf die (vorgetäuschte) Legitimität ihrer Ansprüche und auf ihren (erhofften) Einfluss beim höchsten Regierungsvertreter des Kantons verwiesen.⁴⁰ Allgemein verursachten «diese liberalen Anweisungen der engeren Commission [...] im District eine grosse Verbitterung, besonders da eine Gemeind die andere durch fränkische Husaren exequieren liess.» Einige der ärmeren Gemeinden liessen sich einschüchtern und bezahlten, «andere nahmen die Anweisungen nicht an, und erklärten die engere Commission hierin für partheyisch», noch

andere wandten sich hilfesuchend an den Distriktsstatthalter.⁴¹

«Erztröler»

Innerhalb der Gemeinden zeigten sich dieselben Interessengegensätze wie auf übergeordneter Ebene. Mitunter gelang es ehemaligen Untertanen, sich gegen die Behörden durchzusetzen; der Statuswechsel zum Bürger scheint also genutzt worden zu sein. Der Munizipalität Ermatingen wurde von aufgebrauchten Bürgern vorgeworfen, «mittelst der Einquartierungen zu eigener Begünstigung den ärmeren Theill der Bürger ungebührlich gedrückt» und «unrichtige Rechnung geführt» zu haben.⁴² Die Beschuldigten mussten an einer Gemeindeversammlung im Sommer 1802 vor der Rechnungsprüfungs-Kommission zu diesen Vorwürfen Stellung nehmen. Offenbar gelang es ihnen nicht, das Vertrauen der Mehrheit der Bürger wieder zu gewinnen, denn zumindest ein Teil der Munizipalität wurde bei anschliessenden Neuwahlen ausgewechselt.

Auf Aeplis Betreiben musste die ganze Angelegenheit auch noch gerichtlich untersucht werden.⁴³ Die beiden Parteien standen von Dezember 1802 bis März 1803 dreimal wegen dieser Sache vor Distrikts-

39 Ebd.

40 Manz, S. 72, weist auf verschiedene Vorteile des neuen Staatsaufbaus hin, der bis anhin in der historischen Debatte über die Helvetik allzu negativ beurteilt worden sei, u. a.: «Die Zahl der Ansprechpartner hatte sich vervielfacht. [...] Geschickte Interessevertreter konnten die verschiedenen Behörden gegeneinander ausspielen.»

41 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 9. Mai 1801.

42 StATG o. Sign., Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809: Konrad Blattner und Heinrich Forster, Ermatingen, an den Regierungsrat, 16. Aug. 1804.

43 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 28. Nov. 1802.

gericht.⁴⁴ Die ehemalige Munizipalität klagte wegen Bedrohung «des Leibs und Eigenthums», die neu-gewählten Behörden wegen ungetreuer Rechnungs-führung und ungerechter Verteilung der Requisitionen. Am 8. Januar 1803 machte das Gericht die Eröffnung des Urteils von der Bezahlung der Gerichtskosten durch die ehemalige Munizipalbehörde abhängig. Da diese sich weigerte, diesem Ansinnen der Richter nachzukommen, zog sich der Prozess bis in die Zeit nach der Helvetik hin. Erst Anfang 1804 gelangten beide Parteien auf Weisung des Regierungsrates zur Kenntnis des Urteils.

Der Wiederaufnahme des Verfahrens verdanken wir die Schilderung dieses Streites unter den Bürgern von Ermatingen; so wird die Wahrnehmung der Vorfälle vom Sommer 1802 durch beide Parteien sichtbar: Die ehemaligen Behördenmitglieder verteidigten sich gegen die erhobenen Vorwürfe, indem sie auf die damaligen Umstände hinweisen, die es nicht erlaubt hätten, jeden Bürger nur so stark zu belasten, wie dieser es wünschte. Sie hätten sich alle Mühe gegeben, «jeden Bürger nach Proportion seines Vermögens und Erwerbs etc. zu belasten»⁴⁵. Den Vorwurf des Eigennutzes und der Veruntreuung weisen sie entschieden von sich: «Wann irgend Orts-Vorsteher oder obrigkeitliche Behörden die Erfahrung machten, dass in révolutionairen Zeiten die Achtung und das Ansehen von ihren Mitbürgern nicht immer von der Erfüllung ihrer Pflichten, sondern oft durch die Willkür einiger Schwindelköpfe und Ruhestörer geleitet wird; waren es die Unterschriebenen.»⁴⁶

Die ehemalige Behörde bringt hier die Vorstellung ins Spiel, dass der Umsturz einer bestehenden Ordnung zwangsläufig mit Terror und Willkür von Seiten der Bevölkerung verbunden sei. Wie stark diese Angst die Wahrnehmung der Zeitgenossen prägte, zeigt auch eine Stelle aus der «Bittschrift der Thurgauer» an die eidgenössischen Stände um Entlassung aus der Untertanenschaft vom 8. Februar 1798: «Der Gedanke an Zügellosigkeit, Excesse

und stürmische Auftritte und Faktionen [= kämpferische, parteiähnliche Gruppierungen] als die gemeine Folge aller Revolutionen beklemte das Herz vieler Edeln, so sehr sie auch selbst Freiheit und Unabhängigkeit wünschten.»⁴⁷

Die Darstellung der betreffenden Gemeindeversammlung durch die ehemalige Munizipalität entspricht denn auch genau diesem Bild der Gewaltbereitschaft des Volkes: «Die gedachten Bürger versperrten uns [...] die Thüre, überhaften uns mit Schmähungen, drohten uns zum Fenster hinaus zu werfen, gaben uns Rippenstösse, zerrissen uns Kleider, Hemder, u. nur einigen gutgesinnten Bürgern, die uns die Thüre ofneten, haben wir es zu verdanken, dass es bey diesen Misshandlungen gegen uns für einmal blieb, und wir der fernern Rache für jenen Tag entkommen konnten.»⁴⁸ Die ehemalige Munizipalität bemüht sich hier deutlich, die Ereignisse als «Insubordination» von äusserst gewaltbereiten Bürgern hinstellen. Die Gegenseite aber bezeichnet diese Darstellung kurz und bündig als «Denunciation», ohne auf die einzelnen Vorwürfe überhaupt einzugehen. Vielmehr argumentieren auch die mutmasslichen Ruhestörer mit dem Begriff der Willkür. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der ehemalige Verwalter zweimal auf eine höhere Verfügung, die Gemeinrechnung offenzulegen, gar nicht eingegangen sei. Erst auf einen dritten Befehl hin konnten die «schon damals] strittig gewesenen, unrichtig erfundene[n] Rechnungen» endlich überprüft werden.⁴⁹ Das bisherige Verfahren

44 8. Dez. 1802, 8. Jan. 1803, 9. März 1803. – Vgl. StATG o. Sign., Justizkommission (wie Anm. 42).

45 Ebd.

46 Ebd.

47 Zit. nach Brüllmann, Befreiung, S. 130.

48 StATG o. Sign., Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809: Die ehemalige Munizipalität Ermatingen an den Präsidenten der Justizkommission, 28. März 1804.

49 StATG o. Sign., Justizkommission (wie Anm. 42).

wird von den Bürgern insgesamt in Frage gestellt; es habe den Regeln eines ordentlichen Prozesses nicht genügt, da die ehemalige Behörde als Angeklagte Partei und daher rechtlich gar nicht befugt gewesen sei, als Zeugin in dieser Sache auszusagen. Wäre ihre Klage «nicht eigen Erfindung, so würde die Munizipalität auf die Eydliche Abhör des allgemein als recht-schaffen anerkannten Moosheer von Bürglen⁵⁰ (der ohnpartheyisch der Gemeinde Sub 6. Augst 1802 beyzuwohnen aufgefordert ward) abgestellt haben, und Petenten wollen jezt noch es auf dessen Aussaag ankommen lassen.»⁵¹ Wenn aber dieser Zeuge nicht vor Gericht zugelassen werde, müsse die Anklage der ehemaligen Munizipalität fallengelassen werden, soll nicht ein «dem Kanton, und dessen richterlichen Autoritäten ganz frömder, und ohnbekannter Process-Gang eingeleit [...] werden»⁵².

Zumindest mit dem ehemaligen Präsidenten der Munizipalität, Christian Merkli, ist auch bei diesem Konflikt wiederum ein Mann im Spiel, der schon beim Requisitionsstreit zwischen Ermatingen und verschiedenen ärmeren Gemeinden eine führende Rolle spielte. Daher ist anzunehmen, dass diese Klage der Bürger gegen ihre Gemeindevorsteher zumindest teilweise berechtigt war. Die seit dem Beginn der Helvetik andauernde Notlage, in der sich einzelne Bürger dank ihres Amtes Erleichterungen auf Kosten ihrer Mitbürger zu verschaffen wussten, macht die Verbitterung verständlich, die zu solch «tumultuari-schen Auftritten» führte. Erstaunlich ist, wie zurückhaltend sich Aepli 1804 in einem kurzen Kommentar zu diesem Fall von «Dorfaristocratismus» äussert: Über die Vorwürfe an die ehemalige Munizipalität verliert er diesmal kein Wort. Aber er versichert dem Regierungsrat, der beanstandete Prozessverlauf sei seiner Ansicht nach ohne jeden Fehler und fordert die Kantonsbehörde auf, diese «Tröler und Unruhestifter in Ermatingen zum gesetzlich[en] Gehorsam anzuhalten.»⁵³ Eine Erklärung dieser Parteinahme Aeplis gibt sein Schreiben vom 28. November 1802 an den

Regierungsstatthalter, worin er zum ersten Mal von diesem Konflikt in der Gemeinde Ermatingen berichtete⁵⁴: Die besagte Gemeindeversammlung hatte ohne sein Wissen stattgefunden und widersprach somit dem Munizipalitätsgesetz. Bereits im November 1798 hatte das Direktorium beschlossen, dass Gemeindeversammlungen nur mit Erlaubnis der Distriktsstatthalter stattfinden dürften.⁵⁵ Ein Jahr später wurde zudem gesetzlich verboten, Geschäfte zu diskutieren, die nicht vorher festgelegt worden waren. Es handelt sich hier eindeutig um Gesetze, die die Kontrolle politischer Aktivitäten der Bürger gewährleisten sollten. Insgesamt machten diese neuen Bestimmungen aber keinen allzu grossen Eindruck auf die Gemeinden – sie versammelten sich weiterhin nach ihrem Gutdünken.⁵⁶ Auch die Bürger Ermatingens hatten sich im vorliegenden Fall nicht an die Vorschriften gehalten. Durch ihre Handgreiflichkeiten hatten sie zudem die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet. Ein solches Auftreten konnte Aepli noch weniger tolerieren als die Verfehlungen der Munizipalbehörde. Auch bei ihm zeigt sich hier deutlich die Angst vor der Willkür des Volkes. Bereits im Spätherbst 1799 hatte er die Verwaltungskammer auf die unruhigen Bürger der Gemeinde Ermatingen aufmerksam gemacht und um Rat und Unterstützung gebeten, «wie die Anarchisten zur Ordnung zubringen und dem Agenten und der Munizipalität ihre Autorität zu soutenieren seye», denn «der Trotz der

50 Johannes Moosheer III. (1757–1835), Agent, Sekretär des Requisitionsbüros in Weinfeldern.

51 StATG o. Sign., Justizkommission (wie Anm. 42).

52 Ebd.

53 StATG o. Sign., Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809, Distriktsgerichtspräsident Aepli, Gottlieben, an den Regierungsrat, 9. Dez. 1804.

54 Vgl. StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 28. Nov. 1802.

55 ASHR III, S. 578.

56 Vgl. Farrèr, S. 80.

Leüte, die nichts zu verlieren, und wenig zu verdienen haben, [sei] sehr stark».⁵⁷

«Troz» gegenüber behördlichen Anordnungen vermutete Aepli auch in einem anderen Fall. Im Frühling 1800 war es wegen Steuerhinterziehungen in der Munizipalgemeinde Alterswilen zu Unruhen gekommen. «Viele Bürger sind widerspännig, zank und trölsüchtig, und lassen sich durch böse Leiter führen»⁵⁸, berichtete Aepli dem Regierungsstatthalter. Sechzig Alterswiler Bürger verdächtigten die Begüterten in der Gemeinde der Steuerhinterziehung und verlangten, dass alle Vermögen untersucht werden sollten. Da von der Höhe des steuerbaren Vermögens die Zuteilung der Requisitionen und Einquartierungen abhing und aus dem Gemeindevermögen unter anderem die Armen in der Gemeinde versorgt werden mussten, ist dieses Begehren ärmerer Bürger von Alterswilen um eine gerechtere Steuereinschätzung auch vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Notlage zu sehen: Sie ist Ausdruck ihres Bedürfnisses nach Subsistenzsicherung. Denn neben den Kriegsbelastungen hatten witterungsbedingte Ernteeinbussen im Herbst 1799 die Ernährungslage eines grossen Teils der Bevölkerung prekär gemacht. Die Forderung der Alterswiler nach einer Steuerprüfungskommission falle «jedem begüterten Bürger sehr schwer», meldete Aepli weiter.⁵⁹ Dass er als Vertreter der vermögenden Klasse damit ebenfalls seine Mühe hatte, zeigt die Art seiner Berichterstattung: Er stellt die Berechtigung dieser Bürger, eine solche Untersuchung überhaupt zu verlangen, in Frage, indem er ihnen vorhält, selber «voll Schulden» zu sein. Auch solle der Anführer der Petenten, «ein gewisser Jacob Forster von Unter Neüwihlen», ein Mann sein, «der noch keinen Kreuzer Anlagen [= Steuern] bezahlt habe, weder dem Vaterlande, noch der Gemeind».⁶⁰

Dass nicht nur der «gemeine Mann» versuchte, seine Steuerpflichten auf die «vermöglihere Klasse» abzuwälzen⁶¹, sondern dass auch die vermögende Klasse nicht immer bereit war, ihren finanziellen

Pflichten nachzukommen, zeigt eine Klage der Munizipalität Emmishofen. Diese suchte Unterstützung beim Distriktsstatthalter wegen Chorherr Meerhard von Konstanz, der sich trotz Gerichtsentscheid weigerte, seine Steuern zu bezahlen. Aepli meldete die Angelegenheit der Kantonsbehörde weiter, «da dieser Hochgeistliche Herr auf seinem Hochadelichen Freysitz Bernegg zu Emmishofen ein Erztröler, und schmuziger Jud ist». Weil dieser mit Sicherheit auch die Bezahlung der neuen Kriegssteuer verweigern werde, fragt Aepli, ob man nicht «executive gegen diesen Pfaffen verfahren dörfe, [...] ihm zur Lehr, und anderen zum Exempel»⁶². Hier zeigt sich nicht nur Aeplis entschiedene Ablehnung v. a. der katholischen Geistlichkeit und der alten Aristokraten, diese Stelle wirft auch ein schiefes Licht auf den Aufklärer Aepli, der sich eines jüdenfeindlichen Vorurteils bediente, um seine Empörung auszudrücken.⁶³ Aeplis Vorbehalte gegenüber den Forderungen der Alterswiler Bürger nach einer Steuerprüfungskommission und seine vehemente Verurteilung der Zahlungsverweigerung im Fall des Chorherrn weisen auf eine generelle Schwierigkeit hin, mit der helvetische Funktionsträger immer wieder zu kämpfen hatten: die faktische Unmöglichkeit, die frappanten Gegensätze politischer und sozialer Natur unter den herrschenden Bedingungen einander auch nur anzunähern.

57 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

58 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 16. Apr. 1800.

59 Ebd.

60 Ebd.

61 Vgl. StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 10. Dez. 1799.

62 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 8. Dez. 1802.

63 Vgl. dazu auch den Aufsatz von Andrea Kolb in diesem Band.

Helvetische Armenpolitik

Die Armenpolitik erhielt durch die Helvetik keine neuen inhaltlichen Impulse, wurde aber durch die politische und wirtschaftliche Lage in dieser Zeit wieder drängend aktuell. Im Zusammenhang mit der Pflicht der Gemeinden, ihre Armen zu unterstützen, steht ein Schreiben von Regierungsstatthalter Sauter an den Minister des Innern vom 24. Februar 1801: Der Gassenbettel, der vor einem Jahr, also im Hungerwinter 1799/1800, sehr stark zugenommen habe, sei durch behördliche Massnahmen zwar eingedämmt worden. Allmählich aber schleiche sich das Übel wieder ein, denn «viele vermögliche Particularen [= Bürger] wollen sich nicht dazu verstehen, zu Unterstützung der Armen in den Gemeinden wöchentliche Beiträge zu liefern; dieses würkt fatal auf die übrigen Gemeindeglieder und hemmt das Gute»⁶⁴. Bettel und damit zusammenhängendes «Vagabundieren» wurde einerseits als Folge des zweiten Koalitionskrieges wahrgenommen, wodurch viel «schlechtes Gesindel, Gauner und fremde Landstreicher und anderes Bettelvolk [...] sich wieder im Lande eingeschlichen» habe.⁶⁵

Mit Hilfe strenger Grenzkontrollen solle diesem Übel abgeholfen werden, hatte der Justizminister damals alle Regierungsstatthalter wissen lassen. Was die inländischen Bettler betreffe, die mit und ohne Bettelerlaubnis im Lande herumzögen, so könne ein solches Herumstreifen durchaus nicht geduldet werden: «Sie gewöhnen sich an eine müssige Lebensart, fallen den Bürgern zur Last [...] und beunruhigen die Sicherheit des Eigentums und der Personen.»⁶⁶ Dieser Einschätzung des Justizministers hielt der Regierungsstatthalter des Kantons Sântis entgegen: «Indessen ist es unläugbar gewiss, dass bei den gegenwärtigen ganz verdienstlosen und jämmerlichen Zeiten, wo bereits ganze Familien und Gemeinden mit dem Hungertod bedrohet werden und ihr Leben durch Unterstützung von wohlthätigen

Bürgern an fremden Orten zu fristen suchen müssen, alle in der Theorie so schön aufgestellten Sätze sich nicht in Praxi anwenden lassen, und dass nur wenig von selbigen ausführbar bleibt, wenn anders nicht philosophische Grundsätze die Menschlichkeit vertreiben und dem im Elend dahinsinkenden Bürger anstatt Beihilfe und Erleichterung nur trockene Moral zum Trost gepredigt und dargereicht werden soll!»⁶⁷ Auf diese Zuschrift, «die in unziemlichem Tone abgefasst worden»⁶⁸ sei, bekam der betreffende Regierungsstatthalter vom Justizminister u. a. zur Antwort: «Arbeitsame und an Arbeit gewöhnte Bürger werden ein solches die Moralität zernichtendes Handwerk nicht treiben oder dann, durch die äusserste Not dazu gezwungen, sich auf eine Art benehmen die nicht mit der Gefahr verbunden ist die aus der gemeinen Bettelei entsteht.»⁶⁹

In dieser Auseinandersetzung über die Ursachen der Armut, über ein Problem, das notabene nicht erst in der Helvetik intensiv diskutiert wurde, spiegelt sich in der Einschätzung des Justizministers die Hoffnung vieler Aufklärer, die «sittlichen» Ursachen der Armut und deren Folgen durch Erziehung beeinflussen zu können. Armut in einen politischen und wirtschaftlichen Kontext zu stellen, war nicht üblich.⁷⁰

Auch Aepli nahm das Problem in erster Linie als Bedrohung von aussen wahr: Wegen der Grenzlage des Distrikts Gottlieben sei es ihm beinahe unmöglich, «dem fremden Gesindel den Eingang in unser Land zu sperren», teilte er dem Regierungsstatthalter am 2. September 1798 mit.⁷¹ Zudem seien die Wa-

64 ASHR XI, S. 647.

65 Ebd., S. 636.

66 Ebd.

67 Ebd., S. 637.

68 Ebd.

69 Ebd., S. 638.

70 Vgl. dazu Böning, *Revolution*, S. 176–181.

71 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 2. Sept. 1798.

chen in den Dörfern überfordert mit der Aufgabe, das weitläufige, unübersichtliche Gebiet zu kontrollieren, «da wükklich in meiner Gegend alles voll läuft. [...] Das Gesindel, sobald es durch das Constanzerthor in die Schweiz tritt, kann also frey auf der Landstrasse fortwandern, oder sich auf Nebenwegen, oder in der Constanzer-Ziegelhütte verschliefen, und bey Nacht vordringen, ohne einer benachbarten Dorfwache zu begegnen». Nach Ansicht von Aepli begünstigte die katholische Armenpolitik «den Einzug von Gesindel aller Arten»; sie war ihm zu grosszügig. Zudem waren ihm diejenigen Orte, an denen «ein unsittlicher Lebenswandel» geführt wurde – etwa das Kloster Kreuzlingen oder die vielen Wirtschaftshäuser – ein Dorn im Auge.

Aepli schlug Sauter vor, auf Kosten des Staates zwei tüchtige Wachen einzustellen, die seiner unmittelbaren Aufsicht unterstellt werden sollten. «Ihr Reglement würde ich an beyden Landstrassen anschlagen lassen; und es soll die genaue Untersuchung der Pässe von allen Fremden; die Aufsicht auf die Schlupfwinkel, und die Entfernung des Lumpen- und Bettelgesindels enthalten.» Zudem würden die Agenten in den Dörfern «detaillierte und autorisierte Vorschriften [brauchen], sonst bleiben sie unthätig, oder unternehmen verkehrte Handlungen».

Angesichts der Szenerie, die Aepli schildert, nehmen sich seine Lösungsvorschläge ziemlich hilflos aus. Dass Dorfwachen und Agenten ihre diesbezügliche Aufsichtspflicht nicht immer mit der gewünschten Sorgfalt ausübten, hatte neben ihrer Überforderung aber oft auch mit ausstehenden Gehältern und nicht zuletzt damit zu tun, dass herumziehende Bettler für die Bevölkerung ein sicheres Medium waren, um «Neuigkeiten zu erfahren und zu verbreiten»⁷².

Aepli griff das Thema am Ende der Helvetik nochmals auf, weil die Anstellung von insgesamt acht speziellen Wachen diskutiert werden musste. Da es nun aber in erster Linie um einheimische Bettler ging, verlangte er Grundsätzlicheres: Es sei «die Pflicht des

Staates, die Arbeitsamkeit zubefördern». Mit diesem Postulat zeigt sich Aepli der traditionell aufklärerischen Denkweise verhaftet. Neben seiner Kritik an der staatlichen Sozialpolitik wird hier aber auch Aeplis Verachtung Betroffener sichtbar: Die Arbeitsmoral zu fördern sei schwierig, «so lange endlich ein Nachbar dem andern den Auswurf der Menschheit zuschibt»⁷³. Davon, dass die wirtschaftliche Notlage, «das theüre Brod, der Mangel an Verdienst»⁷⁴, diese Menschen auf die Strasse getrieben hatte, sprach Aepli in diesem Zusammenhang nicht.

«Ungeziemende Reden gegen die Regierung»

Auf die Frage, wie gross die Akzeptanz des helvetischen Staates und der neuen Regierung in der Bevölkerung waren, geben vereinzelte Bemerkungen Aeplis über Agenten Hinweise: Diese brauchten «detaillierte und autorisierte Vorschriften, sonst bleiben sie unthätig, oder unternehmen verkehrte Handlungen»⁷⁵, meldete Aepli bereits im September 1798. Allerdings muss das Verhalten der Agenten nicht unbedingt als Unfähigkeit dieser untersten Exponenten der helvetischen Hierarchie verstanden, es kann vielmehr auch als passiver Widerstand gegen die Massnahmen der Regierung gelesen werden. Auf diese Möglichkeit verweist Aepli selber, wenn er dem Regierungsstatthalter meldet, dass er in einigen Gemeinden «sehr saumselige, unpatriotische, und prozesssüchtige Agenten habe, die sich bey dem Volk kein Zutrauen verschaffen können, und [...] Aufträge

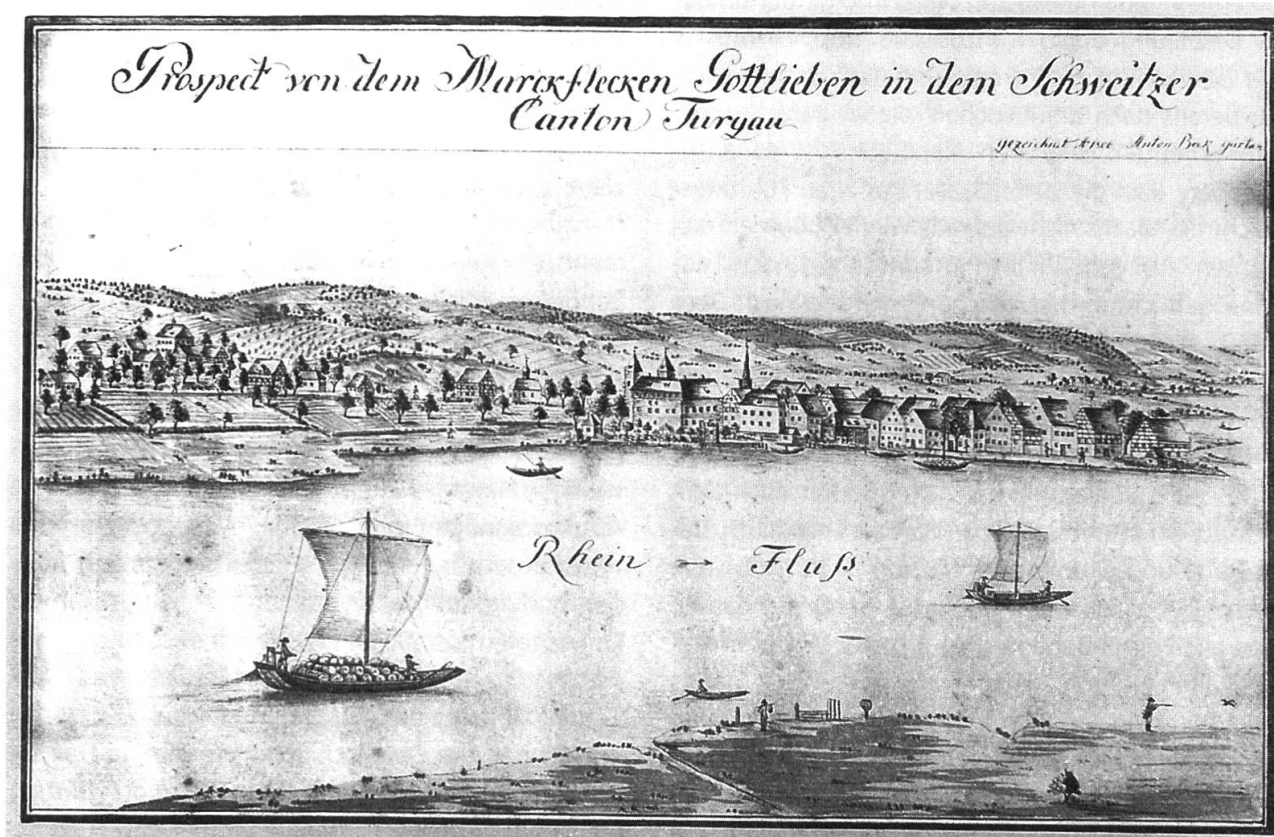
72 ASHR XI, S. 647.

73 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 7. Feb. 1803.

74 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

75 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 2. Sept. 1798.

Abb. 3: Gottlieben, hier auf einer Zeichnung aus dem Jahr 1806, war Hauptort des gleichnamigen Distrikts und Wirkungsort von Johann Melchior Aepli während der Helvetik.



nachlässig besorgen»⁷⁶. Folgende Notiz Aeplis vom Winter 1802 deutet darauf hin, dass der Widerstand der Bevölkerung gegen die Regierung je nach Lage unterschiedlich stark war: «Von Altnau höre ich nichts. Der Ort ist für mich beschlossen, und ich kann mich da auf niemanden verlassen.»⁷⁷

Ebenfalls als passive Form des Widerstandes kann die Verweigerung der Übernahme eines Amtes angesehen werden. Als gegen Ende der Helvetik auch das Salz knapp wurde und die Bevölkerung über den drückenden Preis «nicht ohne Grund – laut murren»⁷⁸, sah sich die Obrigkeit genötigt, gegen den zunehmenden Salzschnuggel aus Süddeutschland vorzugehen: Die vorhandenen Vorräte sollten besser kontrolliert und der Schnuggel mit Hilfe bewaffneter Salzwächter unterbunden werden.⁷⁹ Aber Aepli muss-

te dem Regierungsstatthalter melden, dass niemand in seinem Distrikt bereit sei, einen solchen Posten zu übernehmen.⁸⁰

Als Napoleon im Sommer 1802 alle Truppen aus der Schweiz abzog, ergriff «die Landsgemeinde-

76 Ebd., 17. März 1799.

77 Ebd., 28. Nov. 1802.

78 ASHR VIII, S. 29, Regierungsstatthalter Sauter an den Kleinen Rat. – Der Kleine Rat war ein Gremium, das in der Verfassung von Malmaison als Exekutive, bestehend aus dem präsidierenden Landammann und vier Senatoren, definiert war. Vgl. dazu Staehelin, Helvetik, S. 812–813.

79 Vgl. StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 28. Nov. 1802.

80 Ebd., 7. Feb. 1803. – Vgl. zu diesem Thema die Aufsätze von Harald Hammel und Agatha Keller in diesem Band.

Epidemie»⁸¹ auch die Ostschweiz; infolge der erneuten Besetzung durch französische Truppen musste aber die zweite Interimsregierung des Kantons Thurgau bereits nach drei Wochen wieder zurücktreten. Dem erneuten Eingreifen Napoleons ist es zuzuschreiben, dass die Helfershelfer der alten Führungsschicht die Macht nicht definitiv wieder übernehmen konnten. Auf sein Diktat hin konnte die nach Lausanne geflüchtete helvetische Regierung nach Bern zurückkehren und ihre Arbeit wieder aufnehmen. «Bürger! Ihr seht nun heller als vor vier Wochen, bald wird die Täuschung ganz aufhören und die Wahrheit in ihrem Lichte erscheinen.»⁸² Mit diesen Worten wandte sich Regierungsstatthalter Sauter nach dem Rücktritt der Interimsregierung an die Thurgauer. Damit Ruhe und Ordnung im Kanton nicht aufs Neue durch «Uebelgesinnte» gefährdet werde, so Sauter, seien alle Polizei-Behörden zu grösster Wachsamkeit angehalten worden, «jeden Aufwiegler, wess' Stands und Charakters er auch immer sein möchte; jeden der tollkühn genug wäre, durch Worte oder Thaten der herrschenden Ordnung der Dinge entgegenzuarbeiten oder ungeziemende Reden gegen die Regierung zu führen, sogleich gefänglich anhero[zu] liefern»⁸³.

Einer, der «wegen bösem Geschwätz» seine Stelle verlor, war der Sekretär des Distriktsgerichts Gottlieben, Johann Heinrich Olbrecht von Egelshofen.⁸⁴ Aepli musste Erkundigungen über ihn einziehen und meldete dem Regierungsstatthalter, Olbrecht habe «öffentlich, und an verschiedenen Orten über die helvetische Regierung und ihre Beamten gelästert» und in der «Krone» zu Gottlieben der Wirtin mit Schlägen gedroht, weil diese ihn deswegen habe zurechtweisen wollen.⁸⁵ Eine Woche später rechtfertigte sich der Angeschuldigte vor dem Distriktsstatthalter gleich mündlich und schriftlich und bat Aepli, beim Regierungsstatthalter ein gutes Wort für ihn einzulegen. Olbrecht sagte aus, er sei gezwungen worden, Partei für die Befürworter der Landsgemein-

de zu nehmen, «es wäre ihm sonst keine Scheiben an seinem Haus verschont geblieben»⁸⁶. In seinem Legitimationsschreiben⁸⁷ erklärte er, warum er nicht zur angesetzten Gerichtsverhandlung habe erscheinen können: Der Vorladungsbefehl sei ihm nicht rechtzeitig zugestellt worden, nämlich erst einen Tag vor dem Termin, wahrscheinlich darum, damit «ich nicht mehr Zeit gewinnen könne, mich hierüber bei hoher Behörde purgieren [= rechtfertigen] zu können». Zudem habe am Tag der Gerichtsverhandlung die Thur Hochwasser geführt und ihm den Weg versperrt.

Olbrecht zeichnet sich also zunächst als Opfer politischer Umstände, parteiischer Behörden und widriger Naturgewalten. Erst dann geht er auf die Anschuldigungen ein: Was er in den betreffenden Wirtshäusern geredet habe, «darf jedermann wissen, und darf es ofentlich sagen». Im «Rebstock» zu Emmishofen sei über die staatliche Salzkontrolle diskutiert worden. Jemand habe diese als eine «Drückung», er hingegen für ein staatliches Recht, ein «Regal», erklärt. Der Streit in der «Krone» zu Gottlieben sei ausgebrochen, weil einige behauptet hätten, die Regierung sei in Lausanne, er aber habe gehört, sie sei bereits in Genf. Im «Löwen» in Kreuzlingen habe er gar nichts gesagt, denn da verkehre er überhaupt nicht.

Dass sich die auf dem Rückzug befindliche helvetische Regierung gegen die aristokratische Opposition nicht durchzusetzen vermochte, bringt auch Regierungsstatthalter Sauter in einem Schreiben vom 9. September 1802 an das Departement des Innern zur Sprache: «Fatale Gerüchte aus der Nähe und

81 ASHR IX, S. 414.

82 Ebd., S. 408.

83 Ebd., S. 409.

84 Ebd., S. 419.

85 StATG 1'13'5, Distriktsstatthalter Aepli an den Regierungsstatthalter, 8. bzw. 10. Nov. 1802.

86 Ebd., 16. Nov. 1802.

87 Ebd., Olbrecht an Aepli, 16. Nov. 1802.

Ferne vermehrten die Besorgnisse, und bei dem allem schwieg die Regierung; kein Wort weder der Beruhigung noch der Aufmunterung liess sie an mich gelangen»⁸⁸. Noch deutlicher wird Sauter an folgender Stelle: Als sich die helvetischen Truppen wegen der Übermacht der Föderalisten aus Zürich zurückzogen, «da sank aller Glauben und alles Zutrauen an die Centralregierung; ihre Schwäche und Ohnmacht lag zu deutlich am Tage»⁸⁹.

Es spielte offensichtlich doch eine Rolle, wer was, wann und wo sagte: Diskutierten Bürger öffentlich in Wirtshäusern über die Regierung und ihre Massnahmen, war eine nervöse Reaktion praktisch sicher, und sie konnten «wegen bösem Geschwätz» vor den Richter gezogen werden. Während die Mitglieder der Interimsregierung noch am Tag, nach dem sie von Regierungsstatthalter Sauter zur Kapitulation aufgefordert worden waren, vom Kanton Thurgau für ihre «Amtszeit» eine Entschädigung verlangten⁹⁰, wurde der Gerichtssekretär Olbrecht von Gottlieben wegen «ungeziemenden Reden gegen die Regierung» von Sauter entlassen; zudem musste sich Olbrecht für sein Handeln – im Gegensatz zu den Mitgliedern der zweiten Interimsregierung – vor dem Richter verantworten.

Schluss

Wie die untersuchten Quellen zeigen, wurde der Statuswechsel vom ehemaligen Untertan zum Bürger im Distrikt Gottlieben durchaus genutzt: Nicht nur als Klagende und Bittsteller suchten Bürger Hilfe und Rat bei den Behörden, sie traten durchaus auch als Fordernde auf und verlangten Rechenschaft von ihren Gemeindevertretern und Mitsprache bei den Gemeindegeschäften. Mit diesem bürgerlichen Selbstbewusstsein taten sich aber sowohl die helvetische Regierung als auch der Distriktsstatthalter, Johann Melchior Aepli, schwer. Die Entlassung von Gerichts-

schreiber Olbrecht zeigt, dass allein schon der öffentliche politische Diskurs als Widerstand gegen den Staat wahrgenommen und unter Umständen exemplarisch bestraft wurde. Opposition gegen die Regierung nahm der aufgeklärte Patriot Aepli aber auch da wahr, wo sich Bürger gegen empfundene Ungerechtigkeit zur Wehr setzten, indem sie rechtlich und politisch gegen ihre Gemeindebehörden vorgingen. Die im Zusammenhang mit der drückenden Not stehenden Unruhen nahm er vorwiegend im Kontext der Gefährdung von Ruhe und Ordnung und damit als Bedrohung der neuen Ordnung wahr. Insofern scheinen Aepli Freiheit und Gleichheit als abstrakte Postulate mehr behagt zu haben, denn als konkrete Forderungen derjenigen Bürger, «die nichts zu verlieren, und wenig zu verdienen haben»⁹¹.

Quellen

StATG 1'13'5, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden: Distriktsstatthalter von Gottlieben, 1798–1803.

StATG 1'13'7, Regierungsstatthalter und -kommissär, Zuschriften kantonaler Behörden: Distriktsgerichte, 1798–1803.

StATG 1'43'1–4, Verwaltungskammer, Zuschriften, Okt. 1798 – Dez. 1799.

StATG o. Sign, Justizkommission, Injurienklagen, 1803–1809.

Abbildungen

Abb. 1: Dpf TG, Neg. Nr. Rosgartenmuseum Konstanz 170/43. Original: Kupferstich (Johann Thomas Hauer, Felix Speth, um 1790), B 30 cm × H 21 cm, Rosgartenmuseum Konstanz. Foto: Rosgartenmuseum Konstanz.

Abb. 2: StATG 1'28'3, Kriegskosten und -schäden, Tabellen, 1798–1800. Original: StATG. Foto: Gubler, Märstetten, 1998.

Abb. 3: Dpf TG. Original: Zeichnung (Anton Beck, 1806), Rosgartenmuseum, Konstanz. Foto: Willy Müller, Gottlieben.

88 ASHR VIII, S. 1405.

89 ASHR IX, S. 415.

90 Ebd., S. 418.

91 StATG 1'43'4, Distriktsstatthalter Aepli an den Präsidenten der Verwaltungskammer, 2. Nov. 1799.

